

**Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien
über die Auslieferung**

Die Bundesrepublik Deutschland

und

Australien -

in dem Wunsch, ihre Beziehungen auf dem Gebiet der Auslieferung zu regeln -

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander nach Maßgabe dieses Vertrags jede Person auszuliefern, die im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien angetroffen und wegen einer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei begangenen Straftat von einer zuständigen Behörde verfolgt wird oder verurteilt worden ist.

(2) Ist die Straftat außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen worden, so bewilligt der ersuchte Staat die Auslieferung nach den Vorschriften dieses Vertrags, wenn eine solche unter gleichartigen Umständen begangene Tat nach seinem Recht geahndet werden könnte.

Artikel 2

(1) Auslieferungsfähige Straftaten im Sinne dieses Vertrags sind Straftaten, die im Zeitpunkt des Auslieferungsersuchens nach dem Recht beider Vertragsparteien mit Freiheitsstrafe oder anderer Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Bezieht sich das Auslieferungsersuchen auf eine wegen einer auslieferungsfähigen Straftat verurteilte Person, die zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder anderen Freiheitsentziehung gesucht wird, so wird die Auslieferung nur bewilligt, wenn noch mindestens sechs Monate einer solchen Strafe zu verbüßen sind oder wenn bei Auslieferung wegen mehr als einer auslieferungsfähigen Straftat zur Vollstreckung von mehr als einem Strafurteil die Summe der noch zu verbüßenden Strafen mindestens sechs Monate beträgt.

(2) Im Rahmen dieses Artikels ist es unerheblich, ob das Recht der Vertragsparteien die Handlungen oder Unterlassungen, die die Tatbestandsmerkmale der Straftat erfüllen, in die gleiche Kategorie einreicht oder die Straftat unter den gleichen Begriff oder unter ähnliche Begriffe faßt.

(3) Im Rahmen dieses Artikels wird bei der Bestimmung, ob eine Straftat nach dem Recht beider Vertragsparteien eine Straftat ist, ohne Bezugnahme auf die im Recht des ersuchenden Staates festgelegten Tatbestandsmerkmale der Straftat die Gesamtheit der Handlungen oder Unterlassungen berücksichtigt, die der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, zur Last gelegt werden.

Artikel 3

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt,

- a) wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von dem ersuchten Staat als eine Straftat politischen Charakters oder als eine mit einer solchen zusammenhängende Straftat angesehen wird oder
- b) wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat anzunehmen, daß das Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, um den Verfolgten wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Anschauung zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß der Verfolgte nach seiner Auslieferung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder politischen Anschauung in dem Gerichtsverfahren benachteiligt oder bestraft, in Haft gehalten oder in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden könnte.

(2) Im Rahmen dieses Vertrags gilt ein Mord, eine Entführung oder ein anderer schwerer Angriff auf die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person, zu deren besonderem Schutz die Vertragsparteien oder der ersuchende Staat nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, nicht als Straftat im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.

Artikel 4

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt,

- a) wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates bereits freigesprochen oder verurteilt worden ist oder
- b) wenn ein gegen den Verfolgten wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, eingeleitetes Strafverfahren von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates endgültig eingestellt worden ist, nachdem der Verfolgte ihm erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt hat.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden eines dritten Staates bereits freigesprochen oder verurteilt worden ist.

(3) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte im ersuchten Staat wegen

derselben Straftat verfolgt wird, derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

(4) Vorbehaltlich Absatz 1 Buchstabe b steht die Entscheidung der zuständigen Behörden des ersuchten Staates, gegen den Verfolgten wegen einer Straftat kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen, der Auslieferung wegen derselben Straftat nicht entgegen.

Artikel 5

(1) Ein Amnestiegesetz des ersuchten Staates steht der Auslieferung eines Verfolgten nicht entgegen, wenn die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Straftat nicht der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegt.

(2) Die Auslieferung wird auch bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder die Vollstreckung des Strafurteils nach dem Recht des ersuchten Staates verjährt wäre.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern. Die zuständige Verwaltungsbehörde des ersuchten Staates ist gleichwohl berechtigt, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger zu bewilligen, wenn dies nach ihrem Ermessen angebracht erscheint und das Recht des ersuchten Staates dem nicht entgegensteht.

(2) Der ersuchte Staat ergreift alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen, um ein den Verfolgten betreffendes Einbürgerungsverfahren bis zur Entscheidung über das Auslieferungsersuchen und, falls dem Ersuchen stattgegeben wird, bis zur Übergabe des Verfolgten auszusetzen.

(3) Liefert der ersuchte Staat in einem bestimmten Fall einen eigenen Staatsangehörigen nicht aus, so unterbreitet er auf Begehren des ersuchenden Staates die Angelegenheit seinen zuständigen Behörden, damit gegebenenfalls eine Strafverfolgung durchgeführt werden kann. Fordert der ersuchte Staat ergänzende Unterlagen oder Beweismittel an, so sind ihm diese kostenlos zu übermitteln. Der ersuchende Staat wird über das Ergebnis seines Begehrens unterrichtet.

Artikel 7

Ist ein Strafantrag des Geschädigten oder eine Ermächtigung zur Strafverfolgung nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so wird die Auslieferungspflicht durch das Fehlen eines solchen Antrags oder einer solchen Ermächtigung nicht berührt.

Artikel 8

Ist die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist diese in gleichartigen Fällen nach dem Recht des ersuchten Staates nicht zulässig, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die

Todesstrafe nicht verhängt oder, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt werden wird.

Artikel 9

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten wird schriftlich abgefaßt. Alle zur Begründung eines Auslieferungsersuchens übermittelten Schriftstücke sind gehörig zu beglaubigen.

(2) Dem Ersuchen sind beizufügen

- a) alle verfügbaren Angaben über die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten und
- b) der Wortlaut der anwendbaren Gesetzesbestimmungen, falls solche bestehen, betreffend den Straftatbestand oder eine Darstellung des anwendbaren Rechts und in jedem Fall eine Darstellung der Strafdrohung.

(3) Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten zur Strafverfolgung sind außer den in Absatz 2 genannten Unterlagen ein gegen den Verfolgten erlassener Haftbefehl oder eine Abschrift eines solchen Haftbefehls, eine Beschreibung aller Straftaten, derentwegen die Person verfolgt wird, und eine Darstellung der Handlungen oder Unterlassungen, die dem Verfolgten in bezug auf jede dieser Straftaten zur Last gelegt werden, beizufügen.

(4) Einem Ersuchen um Auslieferung eines Verfolgten zur Vollstreckung eines Strafurteils sind außer den in Absatz 2 genannten Unterlagen eine zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts, sofern dieser nicht aus den sonstigen Unterlagen hervorgeht, solche Schriftstücke, die den Nachweis für die rechtskräftige Verurteilung erbringen, sowie eine Erklärung über die sofortige Vollstreckbarkeit und über den Teil des Strafurteils, der noch nicht vollstreckt wurde, beizufügen.

(5) Die Auslieferung eines Verfolgten nach den Bestimmungen dieses Vertrags kann auch bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nicht erfüllt sind, sofern der Verfolgte sich mit der Anordnung seiner Auslieferung einverstanden erklärt.

Artikel 10

(1) Unterlagen, die nach Artikel 9 einem Auslieferungsersuchen beigelegt sind, werden in jedem Auslieferungsverfahren in dem ersuchten Staat als Beweismittel zugelassen, wenn sie gehörig beglaubigt sind.

(2) Im Sinne dieses Vertrags sind Unterlagen gehörig beglaubigt, wenn sie

- a) von einem Richter, Beamten oder einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates, soweit es sich um Haftbefehle handelt, unterschrieben, in allen anderen Fällen beglaubigt worden sind und

- b) mit dem amtlichen oder öffentlichen Siegel des ersuchenden Staates oder eines Staatsministers, eines Ministeriums oder eines Regierungsbeamten des ersuchenden Staates versehen sind.

Artikel 11

(1) Ist der ersuchte Staat der Ansicht, daß die zur Unterstützung des Auslieferungsersuchens beigebrachten Angaben nicht ausreichen, um den Erfordernissen seines Auslieferungsrechts zu entsprechen, so kann er darum ersuchen, daß innerhalb einer von ihm bestimmten Frist zusätzliche Angaben beigebracht werden.

(2) Ist der Verfolgte in Haft und reichen die vorgenannten zusätzlichen Angaben nicht aus oder gehen sie nicht innerhalb der vom ersuchten Staat gesetzten Frist ein, so ist der Verfolgte freizulassen; jedoch schließt eine solche Freilassung ein späteres Ersuchen wegen derselben Straftat nicht aus.

Artikel 12

(1) In dringenden Fällen kann die vorläufige Festnahme des Verfolgten bis zur Stellung eines Auslieferungsersuchens beantragt werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

- a) eine Erklärung, daß die Stellung eines Auslieferungsersuchens beabsichtigt ist,
- b) eine Erklärung, daß ein Haftbefehl gegen den Verfolgten wegen einer Straftat erlassen worden ist, derentwegen um seine Auslieferung ersucht werden kann, oder daß der Verfolgte wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist, und
- c) eine Erklärung über die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, die Zeit und den Ort ihrer Begehung und, soweit möglich, die Beschreibung der gesuchten Person.

(3) Ist ein solcher Antrag gestellt worden, so werden im ersuchten Staat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Festnahme des Verfolgten sicherzustellen. Der ersuchende Staat ist unverzüglich über das Ergebnis seines Ersuchens zu unterrichten.

(4) Hat der ersuchte Staat das Ersuchen um Auslieferung des Verfolgten nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Inhaftnahme erhalten, so kann der Verfolgte freigelassen werden; jedoch steht dieser Absatz der Einleitung weiterer Verfahrensmaßnahmen zum Zwecke der Auslieferung des Verfolgten nicht entgegen.

Artikel 13

Wird wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten von mehreren Staaten zugleich um Auslieferung ersucht, so entscheidet der ersuchte Staat unter Berücksichtigung aller Umstände,

insbesondere der verhältnismäßigen Schwere der Straftaten, des Ortes ihrer Begehung, des Zeitpunkts der Auslieferungsersuchen, der Staatsangehörigkeit des Verfolgten und der Möglichkeit einer späteren Auslieferung an einen anderen Staat.

Artikel 14

(1) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat alsbald von seiner Entscheidung über das Auslieferungsersuchen.

(2) Jede vollständige oder teilweise Ablehnung des Auslieferungsersuchens ist vom ersuchten Staat zu begründen.

Artikel 15

Der ersuchte Staat kann die Auslieferung eines Verfolgten aufschieben, um ihn wegen einer anderen als der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Straftat zu verfolgen oder ein Strafurteil wegen einer solchen Straftat gegen ihn zu vollstrecken; der ersuchende Staat ist hiervon zu unterrichten.

Artikel 16

(1) Wird die Auslieferung eines Verfolgten bewilligt, so wird dieser von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates zu einem zwischen diesem und dem ersuchenden Staat vereinbarten Hafen oder Flughafen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates gebracht.

(2) Der Zeitpunkt der Übergabe eines Verfolgten an den ersuchenden Staat wird zwischen diesem und dem ersuchten Staat in Übereinstimmung mit dem Recht des ersuchten Staates vereinbart.

Artikel 17

(1) Soweit das Recht des ersuchten Staates dies zuläßt, werden alle Gegenstände, die als Beweismittel für die der Auslieferung zugrunde liegende Straftat dienen können oder die der Verfolgte mittelbar oder unmittelbar als Ergebnis der Straftat erworben hat, auf Ersuchen des ersuchenden Staates zusammen mit dem Verfolgten bei dessen Übergabe herausgegeben.

(2) Alle herausgegebenen Gegenstände werden nach Abschluß des Verfahrens gegen den Ausgelieferten dem ersuchten Staat kostenlos zurückgegeben, sofern er darum ersucht.

Artikel 18

(1) Vorbehaltlich Absatz 3 darf eine auf Grund dieses Vertrags ausgelieferte Person

- a) in dem ersuchenden Staat wegen einer vor der Auslieferung begangenen Straftat nicht in Haft genommen, vor Gericht gestellt oder irgendeiner anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn

- i) wegen der Straftat, derentwegen sie ausgeliefert worden ist, oder wegen einer anderen Straftat, derentwegen sie bei Nachweis der Tatsachen, auf die das Auslieferungsersuchen gestützt war, verurteilt werden könnte, oder
 - ii) wegen einer anderen auslieferungsfähigen Straftat, bezüglich deren der ersuchte Staat zugestimmt hat, daß sie in Haft genommen, vor Gericht gestellt oder irgendeiner anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen wird, oder
- b) in dem ersuchenden Staat nicht zum Zwecke der Weiterlieferung an einen dritten Staat in Haft genommen oder an einen solchen Staat weitergeliefert werden, es sei denn, der ersuchte Staat stimmt dem zu.

(2) Einem Ersuchen um Zustimmung des ersuchten Staates nach diesem Artikel sind die in Artikel 9 genannten einschlägigen Unterlagen beizufügen. Artikel 11 Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausgelieferte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist. Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigende Anordnung steht der endgültigen Freilassung gleich.

Artikel 19

(1) Wenn eine Person

- a) wegen einer Straftat von einem dritten Staat an eine Vertragspartei ausgeliefert und durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durchgeliefert werden soll und
- b) wegen dieser Straftat von der anderen Vertragspartei an die erstgenannte Vertragspartei unter den Voraussetzungen dieses Vertrags ausgeliefert werden könnte,

stimmt die andere Vertragspartei auf Ersuchen der Durchlieferung dieser Person durch ihr Hoheitsgebiet zu.

(2) Einem Durchlieferungsersuchen sind beizufügen

- a) eine gehörig beglaubigte Ausfertigung eines Haftbefehls oder einer Bescheinigung zum Nachweis der Verurteilung des Verfolgten, die im ersuchenden Staat ausgestellt worden ist, und
- b) soweit diese Unterlagen die Straftat, derentwegen der Verfolgte durchgeliefert werden soll, nicht näher bezeichnen, ein Schriftstück, das die Straftat näher bezeichnet und eine zusammenfassende Sachverhaltsdarstellung enthält.

(3) Die Zustimmung zur Durchlieferung einer Person schließt die Zustimmung ein, daß sie

während der Durchlieferung von einer von der Vertragspartei, an die sie ausgeliefert werden soll, bezeichneten Person begleitet wird.

Artikel 20

(1) Wenn

- a) eine Person von einem dritten Staat an eine Vertragspartei ausgeliefert und mit einem Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung über das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befördert werden soll und
- b) die erstgenannte Vertragspartei der Auffassung ist, daß der Durchlieferung dieser Person, falls das Luftfahrzeug in jenem Hoheitsgebiet zwischenlanden würde, nach Artikel 19 zugestimmt werden würde,

zeigt die erstgenannte Vertragspartei der anderen Vertragspartei die beabsichtigte Durchbeförderung an und bestätigt ihr, daß diese nach ihrer Auffassung mit Artikel 19 vereinbar sein würde.

(2) Landet ein Luftfahrzeug, mit dem eine Person auf diese Weise befördert wird, unvorhergesehen im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, so kann diese der Durchlieferung zustimmen; anderenfalls wird sie den Verfolgten bis zum Eingang eines Artikel 19 entsprechenden Durchlieferungsersuchens in Haft halten.

Artikel 21

(1) Der Schriftwechsel zwischen den Vertragsparteien wird auf dem diplomatischen Weg geführt.

(2) Ein Antrag nach Artikel 12 kann auch durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) gestellt werden.

Artikel 22

Jedem Schriftstück, das von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei in Übereinstimmung mit diesem Vertrag übersandt wird und nicht in der Sprache der anderen Vertragspartei gehalten ist, wird eine Übersetzung in diese Sprache beigelegt.

Artikel 23

Kosten, die durch die Beförderung eines Verfolgten in den ersuchenden Staat entstehen, werden von diesem Staat getragen. Andere Kosten, die ein Auslieferungs- oder ein Durchlieferungsersuchen verursacht, werden vom ersuchten Staat gegen den ersuchenden Staat nicht geltend gemacht. Die zuständigen Justizbeamten des Staates, in dem das Auslieferungsverfahren stattfindet, unterstützen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten den ersuchenden Staat in jeder Weise vor den zuständigen Richtern und Beamten.

Artikel 24

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet auf das Verfahren der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferung und der Durchlieferung ausschließlich das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

Artikel 25

(1) Im Sinne dieses Vertrags bedeutet eine Bezugnahme auf das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine Bezugnahme auf das gesamte ihrer Gerichtsbarkeit unterliegende Hoheitsgebiet.

(2) Im Sinne dieses Vertrags schließt eine Bezugnahme auf das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei ferner ihre Hoheitsgewässer, ihren Luftraum sowie die von der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei eingetragenen Wasser- und Luftfahrzeuge ein, sofern sich solche Luftfahrzeuge im Flug befinden, während die Straftat begangen wird. Im Sinne dieses Vertrags gilt ein Luftfahrzeug als im Flug befindlich von dem Augenblick an, in dem alle Außentüren nach dem Einsteigen geschlossen worden sind, bis zu dem Augenblick, in dem eine dieser Türen zum Aussteigen geöffnet wird.

Artikel 26

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Australien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 27

Dieser Vertrag findet auf vor oder nach seinem Inkrafttreten begangene Straftaten Anwendung.

Artikel 28

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.
- (2) Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Canberra ausgetauscht.
- (3) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.
- (4) Dieser Vertrag kann jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt am hundertachtzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Kündigung außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 14. April 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Dr. Jürgen Ruhfus
Hans A. Engelhard

Für Australien

Lionel Bowen

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten
des deutsch-australischen Auslieferungsvertrags**

Vom 18. Juli 1990

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1990 zu dem Vertrag vom 14. April 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über die Auslieferung (BGBl. 1990 II S. 110) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 28 Abs. 3

am 1. August 1990

in Kraft treten wird.

Bonn, den 18. Juli 1990

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt